

>lfm: Postfach 103443 · 40025 Düsseldorf

IGR-NRW e.V.
Herrn Vorsitzenden
Christoph Schaefer
Mittelstr. 28 a
52072 Aachen-Laurensberg

S: 8.11.07

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

Telefon

>0211/77007-0

Telefax

>0211/727170

E-Mail

>info@lfm-nrw.de

Internet

>http://www.lfm-nrw.de

Düsseldorf, den 05.11.2007

Justitiariat

Michaela Friedrichowicz

Telefon:

02 11/7 70 07-1 31

Telefax:

02 11/7 70 07- 3 75

e-mail:

mfriedrichowicz@lfm-nrw.de

Internet:

http://www.lfm-nrw.de

**Förderpraxis der LfM in der zweiten Jahreshälfte 2007
Ihr Schreiben vom 31.08.2007**

Sehr geehrter Herr Schaefer,

haben Sie zunächst vielen Dank für Ihr o.g. Schreiben.

Mittlerweile haben die meisten Veranstaltergemeinschaften Ihr Programmschema an die neue rechtliche Situation angepasst, sodass sich durch die weithin vollzogene Sendepaxis die von Ihnen aufgeworfenen Fragen für die zweite Jahreshälfte erledigt haben.

In den übrigen Fällen sind unserer Kenntnis nach vor Ort einvernehmliche Lösungen zu der Prämisse der LfM gefunden worden, dass maximal eine Stunde gefördert wird. Darüber hinaus sehen wir keine Veranlassung, zu der Abwicklung der Förderung im Einzelnen rechtliche Feststellungen zu treffen. Sofern bei der LfM zwei Bürgerfunksendungen zur Abrechnung gebracht werden, bezuschusst die LfM die Hälfte der Kosten.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Michaela Friedrichowicz

IGR-NRW e.V., Mittelstraße 28 a, 52072 Aachen-Laurensberg

LfM-NRW
Justitiariat

Am Zollhof 2

40221 Düsseldorf

Vorsitzender: Christoph Schaeffler
Mittelstraße 28 a
52072 Aachen-Laurensberg
Telefon: 0241 – 9432 75 - 5
Telefax: 0241 – 9432 75 - 6

Geschäftsstelle Köln:
Hospeltstraße 35 b
50825 Köln-Ehrenfeld
Telefon: 0221 – 9541800
Telefax: 0221 – 9541808

eMail Vorstand: christoph@schaeffler.de
eMail GS-Köln: post@igr-nrw.de
home: www.igr-nrw.de

31. August 2007

Rechtsmittelfähige Auskunft über Förderpraxis 2. Jahreshälfte 2007

Sehr geehrte Damen und Herren,

verschiedene telefonische Auskünfte aus Ihrem Hause haben bei uns NRW-weit angeschlossenen Bürgerfunk-Radiowerkstätten, als auch bei Bürgerfunk-Radiogruppen und der ARGE-Bürgerfunk in Köln ein für uns unverständliches Bild von Aussagen über die Förderpraxis der zweiten Jahreshälfte 2007 hinterlassen.

So sei eine Kernaussage aus Ihrem Hause, daß auch wenn der Lokalsender dem Bürgerfunk nach dem Inkrafttreten des 12. Rundfunkänderungsgesetzes immer noch mehr Sendezeit über die maximal geltenden 60 Minuten hinaus zugestehe, von der LfM grundsätzlich nur die **erste** Bürgerfunkstunde gefördert werde, auch, wenn dadurch andere Gruppen leer ausgingen. Das sei kein Problem, was die LfM zu lösen habe; man solle sich vor Ort einigen!

Falls dies so zutrifft, sei die Frage gestattet, welche erste Stunde gemeint ist? Wenn also die LfM in eventueller Mißachtung der gleichzeitig geltenden Übergangsregelungen für die Förderung nun für sich eine erste Stunde definiert, kann doch nur die gesetzlich festgelegte Stunde ab 21:00 Uhr gemeint sein! Denn bei Anwendung der ersten Stunde z.B. ab 19:00 Uhr (im Falle von Köln) würde sich dann ja die LfM nicht gesetzeskonform verhalten, sondern letztendlich willkürlich handeln!

Dieses kleine Beispiel zeigt, daß eine globale und radikale Anwendung der **ersten** Stunde keine klagefeste Grundlage schafft, zumal auch die dann leer ausgehenden Bürgerfunker auf Grund Ihrer zum Zeitpunkt des Einreichens der Sendeanmeldungen geltenden Fördersatzung sich vollkommen korrekt verhalten und Anspruch auf eine unter Gleichbehandlungsgrundsätzen geltende Förderung haben!

Auch können die Bürgerfunker ihre Sendungen nur auf Sendeplätze einreichen, die ihnen der Lokalsender zur Verfügung stellt. Sie haben in etlichen Sendegebieten sogar bis heute gar keine Chance, die Sendungen auf einem „legalen“ Sendeplatz einzureichen!

Dieses Problem darf und kann auf gar keinen Fall zum Nachteil derjenigen sein, die hier das schwächste Glied in der Kette sind, die Bürgerfunkgruppen nämlich!

- 2 -

Dachverband der Gemeinnützigen Rundfunkvereine in Nordrhein-Westfalen

eingetragen beim Registergericht Aachen unter 73 VR 2217

gemeinnützig anerkannt mit Bescheid vom 10.09.2007 des Finanzamtes Aachen-Außenstadt, St.-Nr. 225/5905/0127

Bankverbindung: Sparkasse Aachen (BLZ 390 500 00), Konto 4 381 612

Die LfM-NRW hat auf Grund Ihres gesetzlichen Auftrages auch einen Beratungsauftrag. Und dieser sollte dazu genutzt werden, Hilfestellungen in den Gebieten zu geben, wo es solche zuvor beschriebenen förderungstechnischen Probleme gibt.

In einer Mail vom 19. Juni 2007 hatten wir schon einmal die LfM, Herrn Sander auf das Problem aufmerksam gemacht und Anregungen gegeben, wie das Problem praktikabel gelöst werden könnte.

Eine Antwort auf diese sehr dezidierte und vier wesentliche Punkte umfassende Mail haben wir aus Ihrem Hause nicht erhalten.

Die Mail fügen wir daher diesem Schreiben als Anlage nochmals bei.

Nun zum eigentlichen Anliegen:

Wir möchten eine rechtsmittelfähige Auskunft darüber von Ihnen erhalten, wie Sie die Abwicklung und die Förderung gestalten wollen, wenn

1. die zu fördernde Sendung außerhalb des gesetzlichen Korridors liegt.
2. die Summe aller Sendebeiträge insgesamt über die 60 Minuten pro Tag hinaus gehen, und außerdem wenn die erste Stunde nur 52 Minuten beinhaltet und dann noch 8 Minuten übrig bleiben.

Die Auskunft benötigen wir relativ dringend (vor Quartalsende), weil mit dem 3. Quartalsende genau diese Probleme anstehen und einer nach unserer Auffassung geordneten Lösung zugeführt werden sollten und müssen!

Wir sind gerne bereit, Ihnen mit unserem Sachverstand hilfreich zur Seite zu stehen.

Freundliche Grüße

Christoph Schaefer
- Vorsitzender IGR-NRW -

Anlage: eMail vom 19. Juni 2007 an die LfM-NRW, Herrn Sander